

**Satzung des Landkreises Sömmerda über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)
vom 29. November 2011**

Aufgrund

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99)
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61)
- des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I. S. 1619, 2007 I S. 2316)
- der durch den Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 10.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

(1)

Der Landkreis erhebt Gebühren für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung.

(2)

Die Gebühren werden für die Deckung folgender Kosten verwendet:

- Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von: Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, Bioabfall (nach Bedarf), Baum- und Strauchschnitt, Sperrmüll, Schrott, Wertstoffen (81,92 % des Papieranteils), Schadstoffkleinmengen (entsprechend § 5 Abs. 4 ThürAbfG mit Ausnahme von Sonderabfällen aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben), Schrott und sonstigen Abfällen gem. Anlage zu § 6
- Einsammeln/Befördern/Lagern von Elektro-, und Elektronikgeräten
- Nachsorge der Kreismülldeponie und kalkulatorische Kosten
- Betrieb und Instandhaltung der Umladestation

Verwaltungskosten zur Organisation, Abrechnung und Kontrolle des Einsammelns, Beförderns, Verwertens, Beseitigens sowie sonstiger Entsorgung und des Gebühreneinzuges entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, einschließlich ständigem Änderungsdienst sowie der Abfallberatung.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1)

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Festgebühren und Benutzungsgebühren.

(2)

Gebührenmaßstab für die Erhebung der Festgebühr für Grundstücke mit Haushaltungen (Wohngrundstücke) sind die Zahl der auf dem Grundstück in Haushalten wohnenden Personen - Haupt- oder Nebenwohnsitz - (Personenmaßstab).

Gebührenmaßstab für die Erhebung der Festgebühr für Gewerbegrundstücke ist die Zahl der für das Grundstück festzusetzenden Bezugsgrößen. Die Bezugsgrößen ergeben sich aus § 4 Abs. 1.

Gebührenmaßstab für die Erhebung der Benutzungsgebühr ist die Anzahl, die Größe und Abfuhrhäufigkeit der Restabfall- und Bioabfallbehälter.

Die Festgebühr beinhaltet:

- a) die Kosten für das Einsammeln, Befördern und die Verwertung bzw. Beseitigung von:
 - Sperrmüll
 - Wertstoffen (81,92 % des Papieranteils)
 - Schadstoffkleinmengen
 - Schrott
- b) die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Lagern von Elektro-, und Elektronikgeräten
- c) die Kosten der Nachsorge für die Kreismülldeponie und kalkulatorische Kosten
- d) die anteiligen Verwaltungskosten für die Organisation und Kontrolle des Einsammelns, Beförderns, Verwertens, Beseitigens und des Gebühreneinzuges entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, einschließlich ständigem Änderungsdienst und Abfallberatung
- e) die anteiligen Kosten für die Gestellung (Miete), Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter
- f) die Kosten für den Betrieb der Umladestation
- g) anteilige Kosten für die Einsammlung von Restabfall und Bioabfall
- h) Kosten für Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Baum- und Strauchschnitt

Die Benutzungsgebühr beinhaltet:

- a) anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls
- b) Kosten für die Beseitigung des Restabfalls
- c) anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern des Bioabfalls, inkl. Behälterstellung
- d) Kosten für die Verwertung des Bioabfalls

(3)

Bei der Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 3

Gebührensätze für anschlusspflichtige Grundstücke, Mindestentleerungen

(1)

Für Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 (Wohngrundstücke) beträgt die Festgebühr für einen

1-Personenhaushalt	36,72 € pro Jahr
2-Personenhaushalt	73,44 € pro Jahr
3-Personenhaushalt	110,16 € pro Jahr
4-Personenhaushalt	146,88 € pro Jahr
5-Personenhaushalt	183,60 € pro Jahr
6-Personenhaushalt	220,32 € pro Jahr
7-Personenhaushalt	257,04 € pro Jahr
8-Personenhaushalt	293,76 € pro Jahr

(2)

Die Gebühr je Entleerung eines Restabfallbehälters (Mülltonnengroßbehälter - MGB) beträgt:

80 l MGB	4,40 €
120 l MGB	6,60 €
240 l MGB	13,19 €

Bei der Benutzung von Roll- und Umleercontainern beträgt die Gebühr je Entleerung des Containers:

1,1 m ³ Rollcontainer	60,46 €
2,5 m ³ Umleercontainer	137,41 €
5,0 m ³ Umleercontainer	274,83 €

(3)

Die Gebühr je Entleerung der Bioabfallbehälter beträgt:

80 l MGB	2,26 €
120 l MGB	3,39 €
240 l MGB	6,79 €

Bei Benutzung eines Rollcontainers beträgt die Entleerungsgebühr:

1,1 m ³ Rollcontainer	31,12 €
----------------------------------	---------

(4)

Die Gebühr für die Beseitigung eines zugelassenen Restabfallsackes (mit Firmenlogo der zuständigen Entsorgungsfirma) ist beim Erwerb zu entrichten und beträgt für:

120 l Restabfallsack	6,60 €
----------------------	--------

(5)

Die Gebühr für den Umtausch eines Rest- oder eines Bioabfallbehälters in eine andere Behältergröße beträgt 15,00 €.

Die Erstausrüstung ist gebührenfrei. Zur Erstausrüstung zählt auch ein satzungsbegründeter Behältertausch.

(6)

Für den Ersatz eines durch unsachgemäße Behandlung durch den Abfallerzeuger unbrauchbar gewordenen Abfallbehälters ist der Grundstückseigentümer in voller Höhe der dafür anfallenden Kosten verpflichtet.

(7)

Die Mindestentleerungen gelten jeweils für Rest- und Bioabfallbehälter getrennt. Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit werden folgende Mindestentleerungen pro Jahr festgesetzt:

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Mindestentleerungen bei 80 l MGB	Mindestentleerungen bei 120 l MGB	Mindestentleerungen bei 240 l MGB	Mindestentleerungen bei 1,1 m ³ RC	Mindestentleerungen bei 2,5 m ³ UC	Mindestentleerungen bei 5,0 m ³ UC
1	4	3	2	6	10	10
2	8	5	3	6	10	10
3	12	8	4	6	10	10
4	16	10	5	6	10	10
5	20	13	7	6	10	10
6	23	16	8	6	10	10
7	nicht zulässig	18	9	6	10	10
8	nicht zulässig	21	10	6	10	10
9	nicht zulässig	nicht zulässig	12	6	10	10
10	nicht zulässig	nicht zulässig	13	6	10	10
11	nicht zulässig	nicht zulässig	15	6	10	10
12	nicht zulässig	nicht zulässig	16	6	10	10
13	nicht zulässig	nicht zulässig	17	6	10	10
14	nicht zulässig	nicht zulässig	19	6	10	10
15	nicht zulässig	nicht zulässig	20	6	10	10
16	nicht zulässig	nicht zulässig	21	6	10	10
17	nicht zulässig	nicht zulässig	22	6	10	10
18	nicht zulässig	nicht zulässig	23	6	10	10
19	nicht zulässig	nicht zulässig	25	6	10	10
20	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	6	10	10
21	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	6	10	10
22	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	7	10	10

Bei der Stellung von Roll- bzw. Umleercontainern in Großwohnanlagen wird unabhängig von der Anzahl der Mindestentleerungen eine 14-tägliche Entleerung durchgeführt.

Für die an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücke ist ein Mindestbehältervolumen von 6 l pro Person und Woche vorzuhalten.

Werden Bioabfälle auf dem Grundstück verwertet (fachgerecht kompostiert), so entfallen die Mindestentleerungen für genutzte Bioabfallbehälter (in der Größe von 80 l - 240 l). In diesen Fällen werden nur die tatsächlichen Entleerungen gebührenrelevant.

§ 4

Gebührensätze für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall in separaten Behältern, Mindestentleerungen

(1)

Die Festgebühr für den Anschluss gewerblich genutzter Grundstücke beträgt 36,72 € pro Bezugsgröße.

Eine Festgebühr wird jeweils für folgende Bezugsgröße angesetzt:

Krankenhäuser, Sanatorien	je angefangene 5 Betten
Hotels, Pensionen, Herbergen, Internate	je angefangene 4 Betten
Ferienhäuser, Ferienwohnungen	je angefangene 4 Übernachtungsmöglichkeiten
Industrie, Gewerbe, Verwaltung, freiberuflich Tätige, einschl. Kleingewerbe (einschl. Einzelunternehmer)	je angefangene 5 Beschäftigte
Schulen	je angefangene 10 Kinder
Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten	je angefangene 10 Kinder
Vereinsheime/-Turnhallen	je Anlage
Alten- und Pflegeheime	je angefangene 2 Personen
Gaststätten	je angefangene 10 Plätze

Für alle nicht aufgeführten Einrichtungen wird eine Festgebühr angesetzt.

(2)

Die Festsetzung der Benutzungsgebühr für die Entleerung des Behälters für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und für Bioabfälle aus dem gewerblichen Bereich erfolgt analog § 3 Abs. 2 und 3.

(3)

Für die an die Entsorgung angeschlossenen gewerblich genutzten Grundstücke ist ein Mindestbehältervolumen von 6 l pro Bezugsgröße und Woche vorzuhalten. Die Mindestentleerungen pro Jahr gelten jeweils für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle aus dem gewerblichen Bereich getrennt. Für jede weitere Bezugsgröße ist ein zusätzliches Mindestbehältervolumen von 6 l pro Woche vorzuhalten.

Anzahl der Bezugsgrößen	Mindestentleerungen bei 80 l MGB	Mindestentleerungen bei 120 l MGB	Mindestentleerungen bei 240 l MGB	Mindestentleerungen bei 1,1 m ³ RC	Mindestentleerungen bei 2,5 m ³ UC	Mindestentleerungen bei 5,0 m ³ UC
1	4	3	2	6	10	10
2	8	5	3	6	10	10
3	12	8	4	6	10	10
4	16	10	5	6	10	10
5	20	13	7	6	10	10
6	23	16	8	6	10	10
7	nicht zulässig	18	9	6	10	10
8	nicht zulässig	21	10	6	10	10
9	nicht zulässig	nicht zulässig	12	6	10	10
10	nicht zulässig	nicht zulässig	13	6	10	10
11	nicht zulässig	nicht zulässig	15	6	10	10
12	nicht zulässig	nicht zulässig	16	6	10	10
13	nicht zulässig	nicht zulässig	17	6	10	10
14	nicht zulässig	nicht zulässig	19	6	10	10
15	nicht zulässig	nicht zulässig	20	6	10	10
16	nicht zulässig	nicht zulässig	21	6	10	10
17	nicht zulässig	nicht zulässig	22	6	10	10
18	nicht zulässig	nicht zulässig	23	6	10	10
19	nicht zulässig	nicht zulässig	25	6	10	10
20	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	6	10	10
21	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	6	10	10
22	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	7	10	10

§ 5

Gebühren für gemischt genutzte Grundstücke ohne separate Abfuhr von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

Neben der Festgebühr gemäß § 3 Abs. 1 für den Haushalt wird die Festgebühr gemäß § 4 Abs. 1 erhoben.

Die Festsetzung der Benutzungsgebühr für die Entleerung des gemeinschaftlich für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle genutzten Behälters sowie des Behälters für Bioabfälle aus dem häuslichen und gewerblichen Bereich erfolgt analog § 3 Abs. 2 und 3.

Die Anzahl der Mindestentleerungen gemischt genutzter Grundstücke ergibt sich aus der Summe der Mindestentleerungen des Privathaushaltes (§ 3 Abs. 7) und der Mindestentleerungen für das Gewerbe (§ 4 Abs. 3), welches sich auf diesem Grundstück befindet.

Sollte die Anzahl der Mindestentleerungen (bezogen auf das bereits vorhandene Behältervolumen) die kalendarisch mögliche Entleerungszahl übersteigen, ist ein Behälter mit einem größeren Volumen zu wählen.

§ 6

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfällen

Die Gebühr für Selbstanlieferer beträgt für alle in der Anlage aufgeführten Abfallarten (AVV-Code) je Tonne angelieferten Abfall 158,40 €.

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, können zu der Gebühr Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt werden. Etwa erforderliche Analysen von Abfällen werden auf Kosten des Anlieferers durchgeführt.

Die Gebühr für Kleinanlieferer beträgt für:

Stückgut bis 100 kg	10,00 €
Stückgut über 100 kg (Berechnung analog Gebühr für Selbstanlieferer)	158,40 €/t
Pkw-Kofferraum	15,00 €
Pkw-Kombi	25,00 €
Pkw-Anhänger (bis 500 kg Nutzlast)	70,00 €
Pkw-Anhänger (über 500 kg Nutzlast)	80,00 €
Kleinbus/Kleintransporter	80,00 €

Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei Anlieferung gegen Kassenbeleg oder Quittung bar zu entrichten.

§ 7

Gebührensschuldner

(1)

Gebührensschuldner für die Fest- und Benutzungsgebühr sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer oder die diesen Gleichgestellten (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfS). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2)

Der Erwerber des Restabfallsackes ist Gebührensschuldner.

(3)

Gebührensschuldner im Falle der Selbstanlieferung ist der Anlieferer.

§ 8

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld für die Festgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung, frühestens mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2)

Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr entsteht mit der Abfuhr.

(3)

Eine Änderung der Gebührenschuld, die sich aus der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, der Zahl bzw. der Größe der Abfallbehälter oder der Bezugsgrößen ergibt, wird zum Beginn des Monats wirksam, wenn die Anzeige oder die Bereitstellung der Abfallbehälter bis einschließlich 15. des Monats erfolgte. Wenn die Anzeige oder die Bereitstellung der Abfallbehälter nach dem 15. des Monats erfolgte, so wird die Änderung der Gebührenschuld mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(4)

Die Gebührenschuld endet frühestens mit Ablauf des Monats, in welchem dem Landkreis die schriftliche Abmeldung zugegangen ist.

(5)

In begründeten Fällen, gemäß § 9 KrW-/AbfS, kann auf schriftlichen Antrag eine Einzelfallprüfung zur Änderung der Gebührenschuld erfolgen. Dem Antrag sind aktuelle Nachweise beizufügen.

(6)

Die Gebührenschuld für die Selbstanlieferer entsteht mit der Anlieferung.

(7)

Mit dem Erwerb der Restabfallsäcke entsteht die Gebührenschuld.

§ 9

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen sowie durch höhere Gewalt begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 10

Vorauszahlungen, Fälligkeit, Abrechnung

(1)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2)

Die Gebühren werden jährlich abgerechnet (Jahresendbescheid) und 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

(3)

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.4. und 15.10. des laufenden Kalenderjahres Vorauszahlungen in Höhe je zur Hälfte der Festgebühren und der Benutzungsgebühren für die Mindestentleerungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung wird so gerundet, dass gleiche Beträge zu den Fälligkeitsterminen entstehen.

(4)

Die Gebühren für die Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung, die Gebühren für Abfallsäcke mit dem Erwerb fällig.

§ 11 Gebührenänderung

(1)

Dem Landkreis ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen jede gebührenrelevante Veränderung der Verhältnisse des Gebührenschuldners schriftlich durch Nachweis anzuzeigen. Zur Anzeige sind bei einem Eigentümerwechsel der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.

(2)

Hat der bisherige Gebührenschuldner die rechtzeitige Mitteilung versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen (Härtefälle)

In besonderen Härtefällen ist die Verwaltung berechtigt, die Gebühren zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen.

Die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 222 ff. AO) finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Sömmerda tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.03.2009 außer Kraft.

Sömmerda, den 29. November 2011

Landratsamt Sömmerda

D o h n d o r f
(Landrat)